

2. Änderung zur Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und der §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende 2. Änderung zur Sondernutzungssatzung vom 16.12.2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen nicht für:

(4) Warenträger, Werbeaufsteller (Kundenstopper), Fahrradständer mit Werbung innerhalb eines Freibordes von bis zu 1 Meter von der Gebäudefront unter der Bedingung, dass mindestens 1,20 m auf dem Gehweg verbleiben.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den

Brohm
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr., vom, bekannt gemacht.